

BESCHLUSS

In dem schiedsgerichtlichen Verfahren

ein Verfahrensbevollmächtigter wurde nicht benannt,

— Antragsteller, —

gegen

Piratenpartei Deutschland Bundesparteitag 22.1 Bad Homburg
Pflugstr. 9a - 10115 Berlin
vorstand@piratenpartei.de

— Antragsgegner, —

ein Verfahrensbevollmächtigter für den Bundesparteitag
muss vom Bundesvorstand benannt werden,

Aktenzeichen SGdL-01-22-H,
wird sinngemäß beantragt:

Das Schiedsgericht der Länder hat das Verfahren zwecks Verweis an ein anderes Landesschiedsgericht an das Bundesschiedsgericht abzugeben.

Es wird Befangenheitsantrag gegen Richter Melano Gärtner gestellt.

Der Antrag SO-002 (Misstrauensvotum gegen die Bundeskassenprüfer) wird aufgehoben, der Kassenprüferbericht 2021/22 wird beim nächsten Bundesparteitag vorgetragen und die Entlastung für den Bundesvorstand 2021/22 gestellt.

Die Wahl der Kassenprüfer für die Amtsperiode 2022/23 wird annulliert und ist bis zum IV. Quartal 21 zu wiederholen.

Daher hat die 1. Kammer des Schiedsgericht der Länder (SGdL) der Piratenpartei Deutschland durch die Richter Stefan Lorenz, Alexander Brandt und Vladimir Dragnić durch Sitzung am 10.08.2022 entschieden:

1. Das Verfahren wird eröffnet.

2. Das Verfahren erhält das Aktenzeichen **SGdL-01-22-H**, welches bei jeglicher Kommunikation in diesem Verfahren mit anzugeben ist. Jegliches Schreiben ist nur an **anrufung@sgdl.piratenpartei.de** zu richten und nicht an einzelne Richter. Obligatorisch kann in der Betreffzeile noch die Ticket-Nr. #150804 angegeben werden.
3. Die beteiligten Richter sind nach § 10 Abs. 3 S. 1 SGO i.V.m. dem Geschäftsverteilungsplan des Schiedsgerichts der Länder a.F. der 1. Kammer als Berichterstatter **Vladimir Dragnić** und als weitere Richter Stefan Lorenz und Alexander Brandt.
4. Richter Alexander Brandt rückt für den aus dem Verfahren ausscheidenden Richter Reinoß nach GvP SGdL 1. Kammer, nach.
5. Den Verfahrensbeteiligten wird bis zum **04.09.2022** die Gelegenheit gegeben, sich zur Anklage zu äußern und Anträge zu stellen.
6. Der Spruchkörper sieht keinen Richter nach § 5 Abs. 1 SGO von Amts wegen als befangen an. Ein Hinweis auf § 5 Abs. 2 Satz 1 SGO findet sich in der Rechtsmittelbelehrung wieder.
7. Der Teilantrag zur direkten Verweisung an das Bundesschiedsgericht (BSG) wird abgewiesen.
8. Der Befangenheitsantrag gegen Richter Melano Gärtner ist unzulässig.

I. Sachverhalt

Am 11. und 12. Juni 2022 findet in Bad Homburg vor der Höhe der 25. Bundesparteitag der Piratenpartei Deutschland (BPT 22.1) statt. Unter anderem wird dort der Sonstige Antrag SO-002 behandelt, der das Ziel hat die für die Amtszeit 2021/2022 gewählten Bundeskassenprüfer über ein Misstrauensvotum abzusetzen, den für den BPT 22.1 angefertigten Kassenprüferbericht nicht vorzutragen und nicht zu veröffentlichen und die Entlastung des dahinscheidenden Bundesvorstands auf den nächsten Bundesparteitag zu verschieben. Dem Antrag wird mehrheitlich von der Basis zugestimmt. Am 15.07.2022 reicht der Antragstellende Klage beim SGdL ein gegen Antrag SO-002 und die Wahlen der neu gewählten Bundeskassenprüfer. Auf der Beratungssitzung des SGdL am 26.07.2022 waren nicht alle Richter erschienen und ein neuer Beratungstermin, zwei Wochen später, wurde festgelegt.

II. Begründung

Der Antrag ist zulässig und in Teilen begründet. In den Teilen, in denen er unbegründet ist, ist er abzuweisen oder unzulässig.

Das Schiedsgericht der Länder ist erstinstanzlich zuständig, § 6 Abs. 3 Satz 2 SGO.

Die Anrufung ist form- und fristgerecht erfolgt.

1. Verweis an das Bundesschiedsgericht

Nach aktueller Rechtsprechung durch den Beschluss des Bundesschiedsgerichts BSG 10/21 vom 17.01.2022, ist das SGdL laut Tenor, handlungsfähig. Demnach und sofern nichts anders lautendes durch das BSG entschieden wurde, hat sich das SGdL Bundessatzung nach Abschnitt C Schiedsgerichtsordnung zu verhalten und seine Arbeit zu machen. Daher ist der Teilantrag des Antragstellers, das Verfahren unverzüglich direkt an das BSG zu geben, als unbegründet abzuweisen. Das Verfahren wird daher erstinstanzlich am SGdL geführt werden.

2. Nachbesetzung

Da Richter Reinoß nach der Ermahnung durch das Gericht weiterhin nicht reagiert hat, wird dieser nach § 4 Abs. 1 letzter Teilsatz SGO von hiesigen Verfahren ausgeschlossen. Nach GvP a.F. SGdL 1. Kammer steht Richter Brandt zur Verfügung und rückt damit zur Komplettierung nach.

3. Besorgnis der Befangenheit gegen Richter Melano Gärtner

Der Antrag auf Besorgnis der Befangenheit gegen Melano Gärtner muss schon ins Leere laufen, da Richter Gärtner in diesem Verfahren maximal der letztmögliche nachrückende Richter nach dem Geschäftsverteilungsplan a.F. der 1. Kammer des SGdL sein würde. Zum aktuellen Zeitpunkt ist Melano Gärtner kein Richter in diesem Verfahren. Sollte sich dieser Umstand durch ein Nachrücken ändern, ist es den Verfahrensbeteiligten unbenommen, erneut einen Antrag auf Besorgnis der Befangenheit zu stellen.

III. Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung

Nach § 5 Abs. 2 S. 1 SGO hat jeder der Verfahrensbeteiligten das Recht, die Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit zu beantragen. Das Recht zur Ablehnung besteht nicht, wenn der Beteiligte sich bei dem Richter, ohne den ihm bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen, in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat, § 5 Abs. 2 S. 4 SGO.

Nach § 9 Abs. 2 SGO hat jeder Pirat zu jedem Zeitpunkt das Recht eine Vertretung zu benennen, der seine Interessen bei Gericht vertritt bis zu einem Widerruf. Dies ist dem Gericht gegenüber anzuzeigen.

Nach § 9 Abs. 3 S. 2 SGO hat der Bundesvorstand einen Vertreter für den Bundesparteitag zu bestimmen. Der Beschluss zur Ernennung eines Vertreters ist dem Gericht vorzulegen.

Nach § 10 Abs. 4 S. 3 SGO können die Verfahrensbeteiligten eine schriftliche oder präsenzte Hauptverhandlung beantragen.

Nach § 10 Abs. 5 S. 3 SGO kann auch ohne Anwesenheit der Verfahrensbeteiligten an mündlichen oder fernmündlichen Terminen verhandelt und entschieden werden.

Gegen die Punkte 7 und 8 ist die sofortige Beschwerde nach § 5 Abs. 6 Satz 6 möglich. Die sofortige Beschwerde ist binnen zwei Wochen nach Erhalt der Rechtsmittelbelehrung einzulegen bei

Piratenpartei Deutschland
Schiedsgericht der Länder
Pflugstraße 9a
10115 Berlin (Mitte)
anrufung@sgdl.piratenpartei.de

und zu begründen, § 13a Abs. 1 SGO.

Gegen die Punkte 1 bis 6 sieht die SGO keine Rechtsmittel vor.

IV. Rechtliche Hinweise

Im Sinne des § 14 SGO¹, wird neben der digitalen Verfahrensakte im Redmine zusätzlich eine mindestens gleichwertige (Kopie) nicht digitale Verfahrensakte am Gericht geführt. Diese unterliegt ebenfalls im vollen Umfang dem § 14 SGO.

Stefan
Lorenz

Vladimir
Dragnić
Berichterstatter

Alexander
Brandt

¹Schiedsgerichtsordnung, § 14 Dokumentation